

## Informationen und amtliche Bekanntmachungen


**Bekanntmachung**
**Satzung zur Änderung der Satzung  
der Sparkasse Bayreuth  
vom 30.06.2020**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Bayreuth vom 06.11.2000 (Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 33 vom 15. Dezember 2000 und Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 22. Dezember 2000), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 30. Juni 2015 (Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 20 vom 3. August 2015 und Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11 vom 7. August 2015), durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 30. Juni 2020 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Bayreuth-Pegnitz wie folgt geändert:

**§ 1**  
**Änderungsbestimmungen**

§ 12 Abs. 2, Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkasse in Bayreuth, Luitpoldplatz 11, veröffentlicht.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bayreuth, den 30.06.2020

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Inhalt**

Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2020 (Silvester) und 01. Januar 2021 (Neujahr) .....	2
Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende .....	4
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Erlanger Straße 2 in Bayreuth .....	6
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Bebauungsplanverfahren Nr. 4/19 „Nahversorgungszentrum Neue Heimat / Königsallee“ .....	7
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth .....	9
Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth .....	9
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth .....	10
Straßenaufgrabungen im Winter .....	11
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern .....	11
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth .....	11
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	11
Standesamtliche Nachrichten vom 16.11.2020 bis 06.12.2020 .....	12
Sitzung des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 14.12. bis 10.01.2021 .....	13
Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Verrohrung eines Grabens auf dem Grundstück Adolf-Wächter-Str. 6	
Öffentliche Ausschreibung nach VgV .....	14

## Bekanntmachung

### Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2020 (Silvester) und 01. Januar 2021 (Neujahr)

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlässt die Stadt Bayreuth folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am **31. Dezember 2020 (Silvester) und 01. Januar 2021 (Neujahr)** im Bereich der Bayreuther Innenstadt verboten.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, 4. Stock, Zi.-Nr. 407, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen generell verboten.

Bayreuth, den 30.11.2020  
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung:

gez. Ulrich Pfeifer  
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

#### Begründung:

Die Stadt Bayreuth ist für den Erlass der Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 nach § 36 Sprengstoffgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) i. V. m. Nrn. 28.4 Buchstabe b und 28.5 der Anlage zur ZustV-GA (besondere Zuständigkeit) sowie nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2020 (Silvester) und 01. Januar 2021 (Neujahr) ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Hiernach kann die Stadt Bayreuth als zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember (Silvester) und am 01. Januar (Neujahr) nicht abgebrannt werden dürfen.

Die Gebäude in der Maximilianstraße und in den Seitengassen („Gassenviertel“) sind besonders brandempfindlich. Insbesondere aufgrund der geschlossenen Bauweise besteht die Gefahr, dass sich ein Brand schnell auf andere Gebäude ausweitet. Durch die dichte Bebauung und engen Gassen sind Gebäude für die Feuerwehr zum Teil auch schwer zugänglich. Besonders gefährdet sind die bestehenden Flachdächer, historischen Innenhöfe mit Holzveranden, Dachterrassenbereiche u. ä., da abgebrannte, noch glimmende Feuerwerkskörper dort liegen bleiben und somit leicht ein Brand entstehen kann.

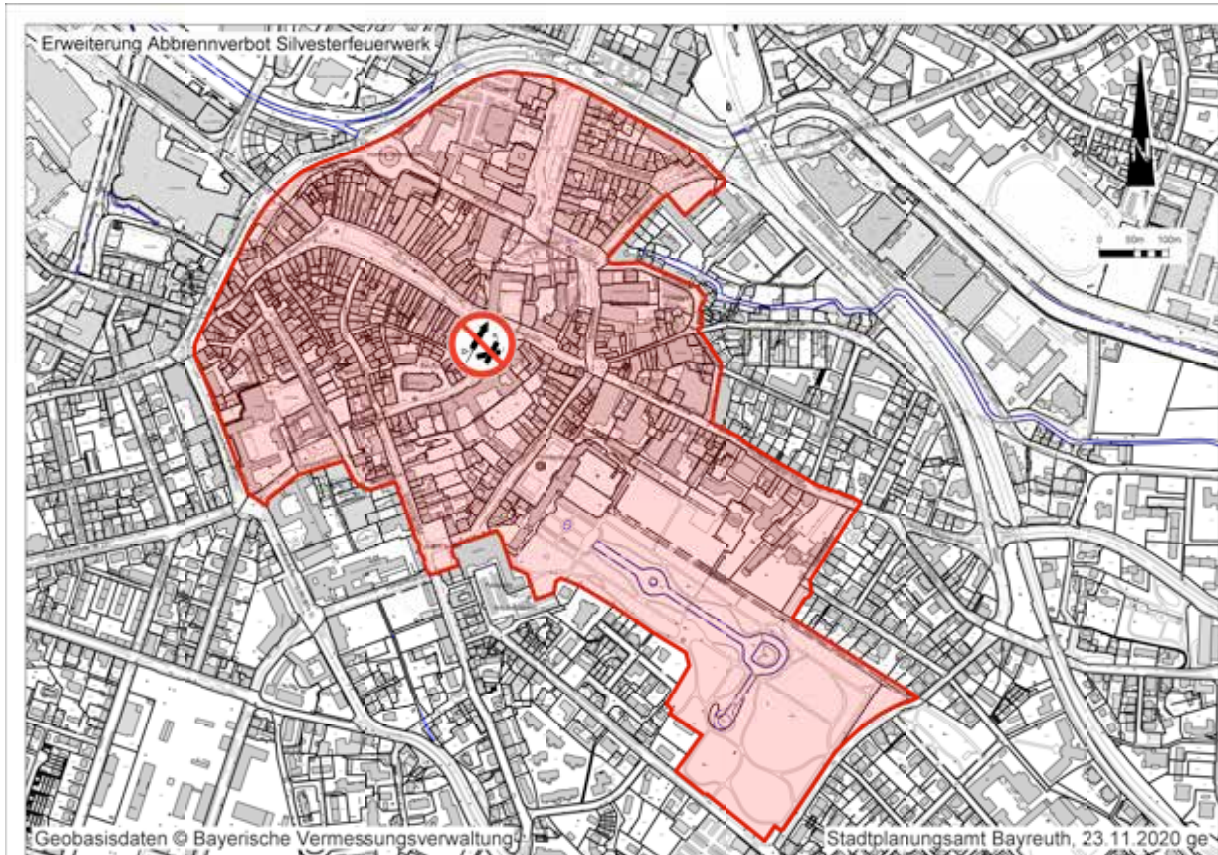
Nicht zuletzt gibt es im Bereich der historischen Innenstadt zahlreiche Baudenkmäler (z. B. Markgräfliches Opernhaus mit unmittelbar angrenzender Synagoge, Altes/Neues Schloss, Spitalkirche, Altes Rathaus), die vor Bränden zu schützen sind.

Auf andere Weise als durch ein generelles Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist ein ausreichender Schutz der brandempfindlichen denkmalgeschützten historischen Innenstadt nicht ausreichend zu gewährleisten.

Ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 ist geeignet, um Brände in der Bayreuther Innenstadt zu verhindern. Das Verbot ist auch erforderlich, da sich der Schutz der Bayreuther Innenstadt und seiner Bewohner vor fehlgeleiteten Feuerwerkskörpern mit anderen, milderen Mitteln nicht gewährleisten lässt.

Das Abbrennverbot ist angemessen. Es beschränkt die Bewohner und Besucher der Bayreuther Innenstadt nicht un-

## Bekanntmachung



zumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Gegenüber dem Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG tritt hier das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurück. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Personen- und Sachschäden überwiegt dem privaten Interesse des Einzelnen am Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne behördliche Einschränkungen im Bereich der Bayreuther Innenstadt. Es ist nicht unzumutbar, für das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern auf andere öffentliche Straßen und Plätze im Stadtgebiet Bayreuth auszuweichen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, weil daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Der vorbeugenden Gefahrenabwehr, insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz, kommt durch die durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 entstehenden Gefahren für die in der Bayreuther Innenstadt und ihrer Bewohner eine besondere Bedeutung zu. Im öffentlichen Interesse ist hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Es kann mit dem Vollzug nicht zugewartet werden, nachdem durch die Einlegung einer Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung gegen diese Allgemeinverfügung einträte. Der Eigentumsschutz und die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der histo-

rischen Innenstadt mit entsprechenden Gefahren für Leben, Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und bedeutende Sachgüter (denkmalgeschütztes Ensemble) ist hier gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 abzuwägen. Dabei überwiegt der Schutz der genannten elementaren Rechtsgüter (Leben, Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und bedeutende Sachgüter (denkmalgeschütztes Ensemble)) gegenüber dem Privatinteresse am Abbrennen dieser Gegenstände am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr) sowie gegenüber dem des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs deutlich.

Die Bußgeldandrohung beruht auf § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2 SprengG.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht**  
 Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,  
 Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)<sup>1</sup> Form.



## Bekanntmachungen

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Bayreuth, den 30.11.2020  
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,  
öffentliche Sicherheit und Ordnung  
gez. Ulrich Pfeifer  
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

## Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende

Unfälle und Sachschäden, die in der Silvesternacht durch unsachgemäße Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, sind keine Seltenheit. Alljährlich erleiden zum Jahreswechsel vor allem Jugendliche lebensgefährliche Verletzungen beim leichtsinnigen Hantieren mit Feuerwerkskörpern. Häufig entstehen infolge nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Silvesterraketen, Leuchtmunition und Knallkörpern auch folgenschwere Brände.

Die Bekanntmachung soll dazu dienen, die Öffentlichkeit und insbesondere die mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände befassten Personen auf die wichtigsten Bestimmungen hinzuweisen. Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass bei entsprechender Beachtung dieser Ausführungen ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit bei der Abgabe und der Verwendung von Feuerwerksartikeln zu Silvester geleistet werden kann.

### I.

#### Verkauf und Überlassen (Abgabe)

##### 1. Verkauf:

Bei den allgemein als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Feuerwerksspielwaren (Kategorie I) und Kleinfeuerwerke (Kategorie II).

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, abgegeben werden.

##### 2. Verantwortliche Personen:

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/die

- Geschäftsinhaber(in)

- Niederlassungsleiter(in)
- Abteilungsleiter(in)
- Anzeige:

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt - 96450 Coburg, Oberer Bürglaß 34 - 36 (Tel.: 09561/74190), angezeigt hat. Das Gewerbeaufsichtsamt bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

##### 3. Verkaufszeiten:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember dem Verbraucher feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahme genehmigung besitzt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I können während des ganzen Jahres verkauft werden.

##### 4. Überlassen:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I dürfen an alle Personen abgegeben werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht ausgehändigt werden. Ebenso ist es Minderjährigen untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II abzufeuern.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien III und IV und der Kategorie T<sub>2</sub> dürfen nur Personen überlassen werden, die nach dem Sprengstoffgesetz zum Erwerb berechtigt sind.

Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Kategorie geltenden Vorschriften überlassen werden.

## Bekanntmachung

### 5. Gebrauchsanweisung:

Jedem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen einem solchen der Kategorie IV, sowie jedem pyrotechnischen Zündmittel muss eine Gebrauchsanweisung beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

Enthält die kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.

Bei Notsignalen der Kategorie T kann die Gebrauchsanweisung auch in Form einer bildlichen Darstellung gegeben werden, wenn diese einen irrtümlichen Gebrauch ausschließt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II dürfen an den Verbraucher nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, vertrieben oder ihm überlassen werden, soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist.

### 6. Verkaufsräume, Schaufenster, Schaukästen:

Pyrotechnische Gegenstände ab Kategorie II dürfen, ausgenommen im Versandhandel, nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I besteht diese Einschränkung nicht.

In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig.

Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen Knallbonsbons und pyrotechnische Gegenstände, die eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen. Für Ausstellungszwecke empfiehlt sich die Verwendung von Attrappen.

Die verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht unbefugt weggenommen werden können.

Feilbieten aus geöffneten Verpackungen ohne Beaufsichtigung, z. B. bei der Selbstbedienung, ist für pyrotechnische Gegenstände unzulässig.

### 7. Aufbewahrung:

Zur Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen im gewerblichen Bereich gibt das Gewerbeaufsichtsamt nähere Auskunft.

## II.

### Abbrennen

#### 1. Verwendung:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Dies gilt nicht für Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsinhaber nach § 20 des Sprengstoffgesetzes.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen.

Die Gemeinden können allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

a) der Kategorie II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und

b) der Kategorie II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

[Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben. Eine entsprechende Allgemeinverfügung zum Abrennverbot in der Bayreuther Innenstadt wurde durch die Stadt Bayreuth erlassen.](#)

#### 2. Verbote:

Verboten ist

- das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen,
- das Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition. [Dies gilt auch für sog. „PTB-Waffen“ \(u. a. Signalmunition\) außerhalb des befriedeten Besitztums.](#)

#### 3. Bußgeld:

Verstöße gegen sprengstoffrechtliche oder waffenrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeld geahndet werden.

## III.

### Verhalten beim Abbrennen bzw. Schießen

- entzündete Feuerwerkskörper nicht in der Hand und vor das Gesicht halten,
- von entzündeten Feuerwerkskörpern rechtzeitig entfernen und einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten,
- Feuerwerkskörper nicht in Wohngebäuden, Gaststätten usw. entzünden oder in Menschenansammlungen verwenden,
- mit Feuerwerkskörpern und Schusswaffen nicht auf Personen, Gebäude, Fahrzeuge, brennbare Gegenstände usw.

## Bekanntmachungen

werfen bzw. zielen,  
- Silvesterraketen und pyrotechnische Munition für Schusswaffen stets senkrecht abschießen

### Hinweise zu den „Himmelslaternen“

Bei den „Himmelslaternen“ handelt es sich um unbemannte Ballone, deren Hülle in der Regel aus Papier besteht und bei denen der Aufstieg durch Erwärmung der Luft mittels einer an dem Ballon befestigten Kerze bewirkt wird.

Diese ursprünglich in Asien verbreiteten Flugkörper erfreuen sich auch bei uns anlässlich von Familienfeiern oder Partys mittlerweile größerer Beliebtheit.

Obwohl der Verkauf im Handel frei und zulässig ist, ist der Betrieb dieser Flugkörper aber in Bayern aufgrund der Verordnung über die Verhütung von Bränden verboten. Der Aufstieg der „Himmelslaternen“ wäre nur dann zulässig, wenn die zuständige Gemeinde eine Ausnahme von diesem Verbot aussprechen würde. Es besteht die große Gefahr,

dass „Himmelslaternen“ Brände verursachen. Die Schadensersatzansprüche treffen dann den Betreiber.

Aufgrund der von den „Himmelslaternen“ offensichtlich ausgehenden Gefahren werden von der Stadt Bayreuth keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Bayreuth, den 30.11.2020  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht,  
öffentliche Sicherheit und  
Ordnung:

gez. Ulrich Pfeifer  
Berufsmäßiges  
Stadtratsmitglied

## Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Erlanger Straße 2 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Erlanger Straße 2 (Flur-Nr. 945/10 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 30.10.2020) für die Nutzungsänderung von Gastronomie in Erlebnis-Gastro mit Escape-Rooms mit Bescheid vom 25.11.2020 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

[Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth](#)  
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 11.12.2020  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

**BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG**  
**Bebauungsplanverfahren Nr. 4/19**  
**„Nahversorgungszentrum Neue Heimat / Königsallee“**  
**(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 7/67 und Nr. 10/78-28)**

Öffentliche Auslegung  
 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Bauausschuss des Bayreuther Stadtrates hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 die Fortschreibung 2019 des städtischen Nahversorgungskonzeptes beschlossen. Der Anlass für die Fortschreibung des Nahversorgungskonzeptes bestand u.a. im Handlungsbedarf für den Bayreuther Osten. Der Osten Bayreuths ist trotz teils innenstadtnah gelegener Stadtteile wie der Neuen Heimat und der Hammerstatt mit großen Bevölkerungsanteilen aus Nahversorgungssicht insgesamt eher unterversorgt. Im Rahmen der Fortschreibung 2019 des Nahversorgungskonzeptes war daher unter Einbindung gutachterlicher Expertise zu prüfen, ob sowie an welchem Standort und in welcher Dimensionierung (Verkaufsfläche) die Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters städtebaulich verträglich erfolgen kann.

Die Untersuchungen des von der Stadt Bayreuth beauftragten Büros Dr. Donato Acocella bestätigen vor dem Hintergrund der Angebots- und Nachfragesituation im nahversorgungsrelevanten Sortiment einen hinreichenden Entwicklungsspielraum für die Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters im Bayreuther Osten. Nach Prüfung verschiedener Alternativstandorte wurde das Nahversorgungszentrum „Neue Heimat / Königsallee“ als zentraler Versorgungsbereich i. e. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB planerisch bestimmt.

Mit dem Beschluss des Bauausschusses vom 02.07.2019 wurde das Nahversorgungskonzept (Fortschreibung 2019) zu einer städtebaulichen Entwicklungskonzeption i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, die in die bauleitplanerische Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen und insbesondere durch künftige Bauleitplanverfahren umzusetzen ist. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden konzeptkonform die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines leistungsfähigen zentralen Versorgungsbereichs an der Königsallee geschaffen (Lebensmittel-Vollsortimenter mit hoher Sortimentstiefe und -breite, Lebensmittel-Discounter (bereits vorhanden) sowie ergänzende Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe).

Bauleitplanerisch ist aufgrund der geplanten Verkaufsflächendimensionierung oberhalb der maßgeblichen Schwelle zur Großflächigkeit (Verkaufsfläche > 800 m<sup>2</sup>) die flurstücksbezogene Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit entsprechender Zweckbestimmung erforderlich. Mit dem gegenständlichen

Bebauungsplanverfahren wird Planungsrecht geschaffen nicht nur für die Umsetzung eines leistungsfähigen Nahversorgungszentrums, sondern auch für die Mobilisierung eines Innenentwicklungspotenzials und die Wiedernutzbarmachung einer leerstehenden Einzelhandelsimmobilie. Eine qualifizierte Nachverdichtung soll zudem vertikal durch eine zwingend umzusetzende Mehrgeschossigkeit des/der Vorhaben (ergänzende Nutzungen in den Obergeschossen) erreicht werden.

Aus stadtplanerischer Sicht eignet sich zudem das Areal auf der gegenüberliegenden Straßenseite südlich der Königsallee aufgrund der bisherigen Nutzung (Parkplätze, Nebengebäude zur Einstapelung von Einkaufswagen, Werbeanlagen wie Fahnenmasten), der verkehrsgünstigen Lage sowie der heterogenen Nutzungs- und Siedlungsstrukturen im Umfeld für die Ansiedlung klassischen Gewerbes. Die Sicherung bzw. Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Gewerbegebietsflächen ist auch vor dem Hintergrund einer deutlichen Nachfragezunahme im gewerblichen Bereich eine wichtige Aufgabe der Stadt Bayreuth. Mit dieser gewerblichen Nachverdichtung an der Königsallee setzt die Stadt Bayreuth ihr übergeordnetes städtebauliches Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (maßvolle und bedarfsgerechte Flächenausweisung in gewerblich integrierter Lage) um. Auch hierfür ist durch das Bebauungsplanverfahren Nr. 4/19 mit einer entsprechenden Gewerbegebietsfestsetzung zunächst entsprechendes Planungsrecht zu schaffen.

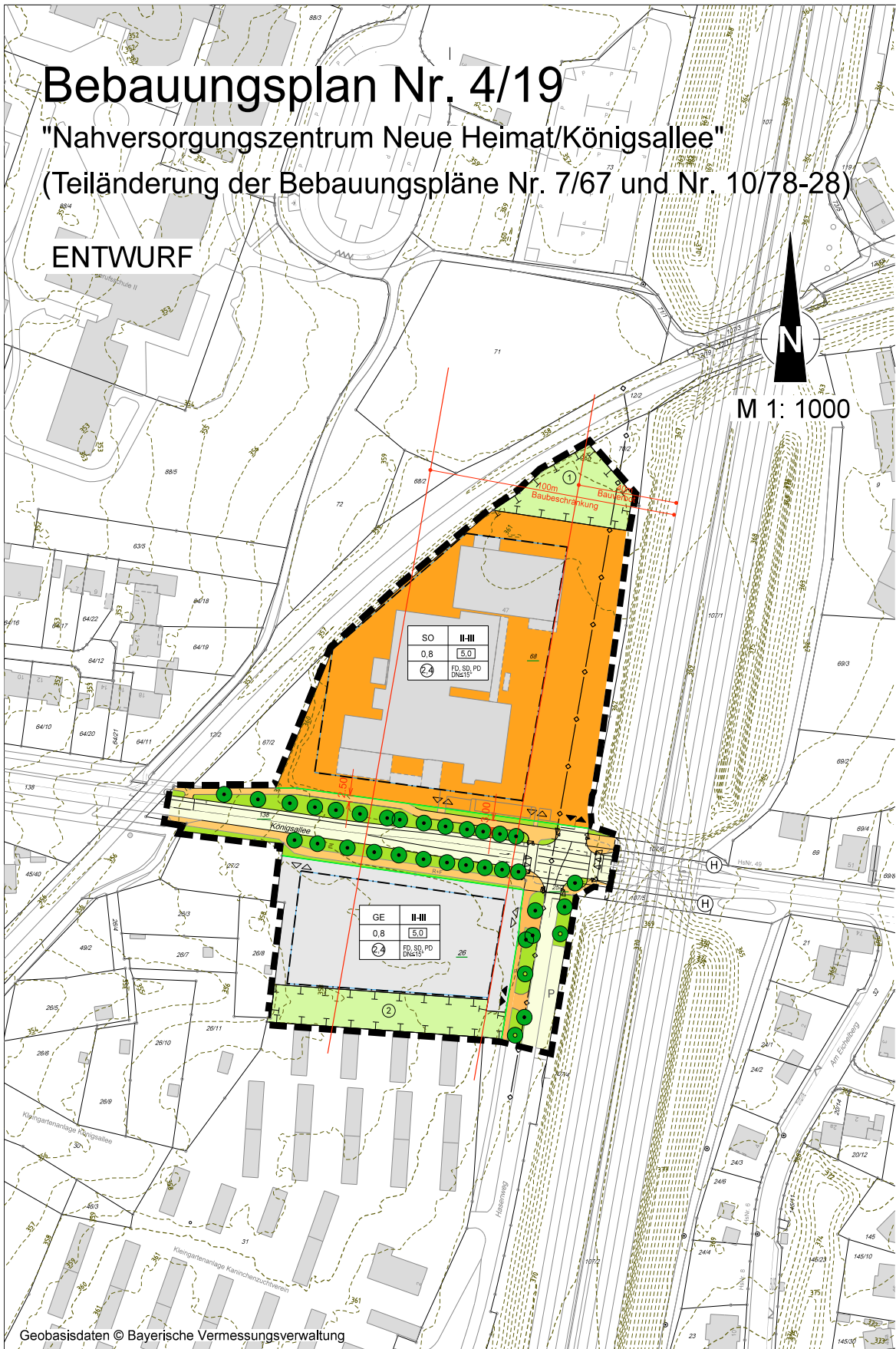
Der Bayreuther Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 den vorliegenden Planungen zugestimmt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 4/19 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Die Voraussetzungen für dieses Verfahren sind gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4/19 hat eine Größe von ca. 2,46 ha und umfasst die Flurstücke (TF = Teilfläche)

25 TF, 25/3, 26, 68, 107/5 TF, 107/6 TF und 138 TF der Gmkg. Colmdorf.

Bekanntmachung





## Bekanntmachungen

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 4/19 vom 03.09.2019, geändert am 02.11.2020, liegt mit einer Begründung in der Zeit vom

21.12.2020 bis einschließlich 01.02.2021

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Auslegungsunterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth ([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt werden.

Während der o.g. Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Gerne können Fragen telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten. Mitarbeiter des Stadt-

planungsamtes stehen für Auskünfte grundsätzlich von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und bei Bedarf am Nachmittag gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll (nach vorheriger Terminvereinbarung) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 11.12.2020  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:  
gez. i.V. Ulrich Meyer  
zu Hellingen  
Techn. Angestellter

## Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
Erneuerung von Lichtsignalanlagen Wittelsbacherring Bayreuth - Verkehrstechnik	SWARCO Traffic Systems GmbH Richard-Reitzner-Allee 1, 85540 Haar	18.11.2020
Erneuerung von Lichtsignalanlagen Wittelsbacherring Bayreuth - Tiefbauarbeiten	Bauunternehmen Anton Kufner Friedrich-Ebert-Straße 7, 95448 Bayreuth	18.11.2020

## Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth

Lieferleistung	Firma	Auftragsdatum
Beschaffung eines Dienstfahrzeugs für das Grundstücksamt der Stadt Bayreuth	MGS Motor Gruppe Sticht GmbH Bismarckstraße 73–75, 95444 Bayreuth	16.11.2020

## Bekanntmachung

### Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 07.07.2020 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen.

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth/Friedrichsforum - Vergabe der Bauleistungen VE 28 Innentüren Holz -	Appold Türelemente GmbH OT Bimbach 13, 97357 Prichsenstadt	27.08.2020

Der Ferienausschuss hat am 12.08.2020 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth/Friedrichsforum - Vergabe der Bauleistungen VE 89 Bühnenholz -	Ahlers + Lambrecht GmbH Dreischkamp 15, 48653 Coesfeld	08.09.2020

Der Bauausschuss hat am 15.09.2020 die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth/Friedrichsforum - Vergabe der Bauleistungen VE 78.02 Kältetechnische Anlagen -	Graf Gebäudetechnik GmbH Klardorfer Straße 39-41, 92421 Schwandorf	14.10.2020
Albert-Schweitzer-Schule/Generalsanierung - - Vergabe der Bodenbeläge -	Parkett-Forum Schweinfurt GmbH & Co. KG Felix-Wankel-Str. 3, 97526 Sennfeld	23.09.2020

Der Bauausschuss hat am 13.10.2020 die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth/Friedrichsforum - Vergabe der Bauleistungen VE 40.02 Heizungstechnik -	Schwender Energie- u. Gebäudetechnik GmbH & Co. KG Limmersdorfer Straße 3, 95349 Thurnau	29.10.2020
Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth/Friedrichsforum - Vergabe der Bauleistungen VE 29.1 Ausbau Großer Saal -	Lindner SE Bahnhofstraße 29, 94424 Arnstorf	27.10.2020
Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth/Friedrichsforum - Vergabe der Bauleistungen VE 52.2 Mittelspannungskompaktstation -	Schmidbauer Schaltanlagen GmbH Bichlmannstraße 22, 84174 Eching	29.10.2020

#### Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 8. Januar 2021

#### Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

## Bekanntmachungen

### Straßenaufgrabungen im Winter

Wie das städt. Tiefbauamt mitteilt, sind Straßenaufgrabungen während der Wintermonate möglichst zu vermeiden. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen vorab in einem Antrag auf Straßenaufbruch begründet werden, der an das städt. Tiefbauamt zu richten ist. Gleichzeitig muss der Verursacher mit erheblichen Mehrkosten rechnen.

Der Grund: Während der Wintermonate, vor allem bei Bodenfrost, können Baugruben nur unzulänglich verfüllt und verdichtet werden. Eine fachgerechte Wiederherstellung der Straßen- und Gehwegbeläge ist daher nicht möglich. Dadurch verstärkt auftretende Straßeneinbrüche und Schlaglöcher führen zu einer erhöhten Unfallgefahr und zu vermehrten Kosten.

Bayreuth, den 11.12.2020  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

### Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr. 3714097254  
Kto.-Nr. neu 3402135085  
Kto.-Nr. alt 2135085  
Kto.-Nr. neu 4211605714  
Kto.-Nr. alt 11605714

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

#### Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunden sind nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

### Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges** Dienstjubiläum wurden

Herr Alexander Maisel, Stadtbauhof,  
Herr Uwe Peetz, Stadtbauhof,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

### Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.Nr. 3710365952

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

#### drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.  
Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

#### Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit  
und Stadtkommunikation  
Geschäftsstelle:  
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,  
Telefon: 0921/25-1483,  
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de  
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de).

## Standesamtliche Nachrichten vom 16.11.2020 bis 06.12.2020

## Eheschließungen

**30.10.2020:** Maximilian Werner Ekkehard Ebersberger, wohnhaft in Bayreuth, Dalandweg 3, mit Lyubov Olegovna Kanaeva, wohnhaft in Kaliningrad, per. Kuttaiskij 5, Russische Föderation

## Geburten

**Margarete Cosima Klein**, geb. am 07.08.2020; Eltern: Andreas Christian Klein und Claudia Veronika Klein, geb. Schlesak, beide wohnhaft in Weidenberg, Ahornstraße 3

**Jonah Simon Valentin Nützel**, geb. am 09.10.2020; Eltern: Stefan Ulrich Nützel und Simone Hannelore Nützel, geb. Mündel, beide wohnhaft in Bayreuth, Denkmalstraße 16 A

**Jonas Hoffmann**, geb. am 01.07.2019; Eltern: Andreas Hermann Hoffmann und Anja Hoffmann, geb. Will, beide wohnhaft in Bindlach, OT Bindlacher Berg, Schneebergstraße 5 A

**Simon Hoffmann**, geb. am 08.10.2020; Eltern: Andreas Hermann Hoffmann und Anja Hoffmann, geb. Will, beide wohnhaft in Bindlach, OT Bindlacher Berg, Schneebergstraße 5 A

**Alica Marielle Walther**, geb. am 31.10.2020; Eltern: Marcel Walther und Christina Walther, geb. Worch, beide wohnhaft in Speichersdorf, OT Kirchenlaibach, Kreuzstraße 20

**Jonas Gerhard Degelmann**, geb. am 14.11.2020; Eltern: Oliver Degelmann und Kerstin Monika Förster-Degelmann, geb. Förster, beide wohnhaft in Hummeltal, Pottensteiner Str. 26

**Anton Leon Schill**, geb. am 02.11.2020; Eltern: Michael Stefan Danny Schill und Claudia Schill, geb. Rettner, beide wohnhaft in Mistelgau, Hardt 23

## Sterbefälle

**Barbara Fricke**, geb. Hanke, geb. am 24.11.1942, verst. am 19.10.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Am Schießhaus 25

**Alma Margareta Jaitner**, geb. Winterstein, geb. am 19.01.1931, verst. am 28.10.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Dr.-Franz-Str. 8

**Siegfried Schramm**, geb. am 08.12.1940; verst. zwischen dem 15.10.2020 und dem 16.10.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Kösseinestr. 30

**Maria Elisabeth Schwalb**, geb. Herzing, geb. am 24.11.1940, verst. am 26.10.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Schwarzwaldstr. 18

**Berta Heidenreich**, geb. Apfelbacher, geb. am 15.09.1928, verst. am 18.10.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Wallstr. 1

**Edwin Karl Hans Bär**, geb. am 23.05.1936, verst. am 19.10.2020, zuletzt wohnhaft in Mistelbach, Pottensteiner Str. 9

**Karl Heinz Labsch**, geb. am 12.01.1953, verst. am 16.10.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Theodor-Storm-Str. 14

**Hildegund Alma Charlotte Freiin von Lupin**, geb. am 15.05.1930, verst. am 19.10.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Peter-Rosegger-Str. 15

**Christa Maria Erna Groß** geb. Stritt, geb. am 16.01.1942, verst. am 27.10.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Schwindstr. 23

**Herrmann Martin Dörfler**, geb. am 23.07.1947, verst. am 30.10.2020, zuletzt wohnhaft in Bindlach, Hirtenackerstr. 45

**Le Roy Karl Herz**, geb. am 07.09.1947, verst. am 03.11.2020, zuletzt wohnhaft in Weidenberg, Adalbert-Stifter-Weg 2

**Kunigunda Justina Gartner** geb. Söllner, geb. am 26.09.1934, verst. am 31.10.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Max-Planck-Str. 8

**Johann Karl Knörl**, geb. am 25.09.1931, verst. am 06.11.2020, zuletzt wohnhaft in Mistelgau, Eichenstr. 9

**Johann Engelbrecht**, geb. am 02.04.1927, verst. am 08.11.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Bodenseering 18

**Adalbert Tussow**, geb. am 13.11.1949, verst. am 11.11.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Bodenseering 112

**Hans Paul Kolb**, geb. am 10.01.1951, verst. zwischen dem 08.11.2020 und dem 09.11.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Lenzstr. 8

**Markus Erhard Pauli**, geb. am 05.04.1969, verst. am 03.11.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Unternschreezer Str. 40

**Sylvia Hedwig Ingeborg Diewitz** geb. Förster, geb. am 11.01.1972, verst. am 19.11.2020, zuletzt wohnhaft in Bindlach, OT Bindlacher Berg, Kornbergweg 1

**Dieter Fießmann**, geb. am 19.11.1954, verst. am 29.10.2020, zuletzt wohnhaft in Grafengehaig, Hüttenbach 4

**Ursula Amalie Fritsch** geb. Rast, geb. am 31.07.1946, verst. am 10.11.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Ludwig-Thoma-Str. 50



## Bekanntmachungen

### Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 14.12.2020 – 10.01.2021

#### Ältestenausschuss

Montag, den 14. Dezember 2020, 16.00 Uhr

den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

#### Stadtrat

Mittwoch, den 16. Dezember 2020, 15.00 Uhr

Bayreuth, den 02.12.2020  
STADT BAYREUTH

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, bzw. im Atrium der Schlossgalerie, La-Spezia-Platz 1, 95444 Bayreuth, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

### Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Verrohrung eines Grabens auf dem Grundstück Adolf-Wächter-Str. 6, Fl. Nr. 3329/58 Gemarkung Bayreuth

#### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Grundstückseigentümer Herr Oswald Meyer, whft. Glückstraße 12 in 95448 Bayreuth, beabsichtigt den Graben auf dem Grundstück Adolf-Wächter-Str. 6, Fl. Nr. 3329/58 Gemarkung Bayreuth, auf einer Länge von 30 m aufzufüllen und zu verrohren. Hierzu wurde die wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

die Verrohrung des Grabens auf dem Grundstück Adolf-Wächter-Straße 6, Fl. Nr. 3329/58 Gemarkung Bayreuth, wird das Abflussverhalten und damit der Hochwasserabfluss verbessert.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 UVPG bekanntgemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Für das Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG ist für das Vorhaben eine sogenannte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch

Bayreuth, den 11.12.2020  
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat  
sowie Meldewesen:  
gez. Tyll  
Verwaltungsdirektor

#### Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de).

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

